

NR. 1231 | 11.09.2017

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Berichtigung der Gemeinsamen  
Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-  
Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 21.10.2016

**Berichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang  
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)  
vom 21. Oktober 2016**

veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1188 vom 3. November 2016:

Die fachspezifische Bestimmung Orientalistik wird wie folgt berichtigt:

**Orientalistik/Islamwissenschaft**

**Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B. A.-Studium im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
  - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 2 (SK-2) im B. A.-Studiengang Orientalistik/Islamwissenschaft und mindestens Grundkenntnisse in einer zweiten orientalischen Sprache vergleichbar zum Modul „Zweite islamische Kultursprache“ (SK-3).
  - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberatern des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums oder Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zur M.A.-Arbeit zu erbringen. Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind. Für bestimmte Schwerpunkte sind Spanisch- oder Griechischkenntnisse empfehlenswert.

**Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

<b>Modul</b>	<b>CP</b>
<b><i>Pflichtbereich</i></b>	<b><i>46 CP</i></b>
<b>Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)</b>	11 CP
<u>Weitere islamische Kultursprache I</u> 2.Sprache III oder 3. Sprache I	
<u>Weitere islamische Kultursprache I</u> 2. Sprache IV oder 3. Sprache II	
<u>Sprachpraxis Arabisch</u> Arabische Kommunikation für Fortgeschrittene	

<b>M. A.-Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM)</b> M. A.-Kolloquium Angeleitetes Selbststudium + mündliche Prüfung Angeleitetes Selbststudium + Klausur	15 CP
<b>Abschlussmodul »M. A.-Arbeit«</b>	20 CP
<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>58 CP</b>
<b>Basismodul (BM)</b> Übung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Vorlesung	12 CP
<b>Vertiefungsmodul 1 (VM-1)</b> Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
<b>Vertiefungsmodul 2 (VM-2)</b> Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
<b>Vertiefungsmodul 3 (VM-3)</b> Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP
<b>Ergänzungsbereich</b>	<b>16 CP</b>

Das M.A.-Fachkompetenzmodul (M.A.-FKM) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten fünf Modulen des Faches drei unterschiedliche Module frei zu wählen. Diese gliedern sich in die Fachschwerpunkte Orientalische Philologie und Islamwissenschaft:

#### **Orientalische Philologie:**

Modul O-1 (Literaturwissenschaft): Arabische Literaturwissenschaft, Autoren und Werke der arabischen Literatur; Literaturwissenschaft, Autoren und Werke einer zweiten islamischen Kultursprache.

Modul O-2 (Geschichte der arabisch-islamischen Wissenschaften): Wissenschafts- und Bildungsgeschichte; Gelehrte und ihre Werke.

Modul S (Sprachwissenschaft): Sprachwissenschaftliche Aspekte der islamischen Kultursprachen (Arabisch, Persisch, Türkisch u. a.) und ihrer Dialektformen sowie Geschichte der einheimischen Sprachwissenschaft.

#### **Islamwissenschaft:**

Modul I-1 (Geschichte der religiösen Lehre und Praxis im Islam): Frühislam, Koran und Propheten-Überlieferung; Entwicklung der Glaubens- und Pflichtenlehre und der verschiedenen religiösen Richtungen; religiöse Praxis, Frömmigkeit und Mystik.

Modul I-2 (Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte des Islam): Geschichte, Kultur- und Sozialgeschichte; Zeitgeschichte, Kultur und Landeskunde der Gegenwart.

### **Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht**

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2, VM-3 und M. A.-FKM des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen.

### **Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands-/Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Orientalistik/Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung der Vertiefungsmodule VM-1 und VM-2 und die einzelnen Module des M.A.-FKM sind am Seminar für Orientalistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

### **Zu § 8 Ergänzungsbereich**

- (1) und (2) Im Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 16 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Die Module sind aus den Fächern der Fakultäten I - V, VII und VIII zu wählen.

Außerdem können fachspezifische Praktika als Modul anerkannt werden. Diese werden durch eine Praktikumsbescheinigung und einen Praktikumsbericht nachgewiesen. Für fachspezifische Praktika gelten die folgenden Modalitäten:

4-wöchiges Praktikum im Ausland (Vollzeit, 160 Std.) – 10 CP

6-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 240 Std.) – 10 CP

3-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 120 Std.) – 5 CP

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft gehen die Module VM-1, VM-2, VM-3, M.A.-FKM und ein benotetes Modul im interdisziplinären Ergänzungsbereich in der Gewichtung 15 %, 15 %, 15 %, 50 % und 5 % ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei der/den Prüfungsform/en mündliche Prüfung und Hausarbeit **nicht** zulässig.

**Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

<b>Modul</b>	<b>Regelungen zum Besuch der einzelnen Module</b>
<b>Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)</b>	Abschluss der Module SK-1 und SK-2 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse. Bei Vertiefung der zweiten islamischen Kultursprache (Kurse III - IV) Abschluss des Moduls SK-3 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse.
<b>M.A.- Fachkompetenzmodul (M. A.-FKM)</b>	1) M. A.-Kolloquium: 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich 2) Modulabschlussprüfung a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen
<b>Abschlussmodul »M.A.-Arbeit«</b>	a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

**Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreterinnen bzw. Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Orientalistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

**Zu § 21 Masterarbeit**

- (5) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 28 Tagen/4 Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Bochum, den 4. September 2017

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich